

## Entgelte für den Zugang zum Elektrizitätsnetz der Stadtwerke Bernau GmbH

incl. Kosten für das vorgelagerte Netz, gültig ab 01.01.2013

### 1. Entgelte für die Netznutzung – mit Leistungsmessung (netto)

	Benutzungsdauer bis 2500 h/a		Benutzungsdauer über 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	-	-	-	-
MS	8,74	4,70	102,26	0,88
Umspannung MS/NS	9,09	5,02	110,61	0,90
NS	10,10	5,32	119,67	0,94

### 2. Entgelte für die Netznutzung – ohne Leistungsmessung (netto)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
17,00	6,90

### 3. Entgelte für die Messung, den Messstellenbetrieb und die Abrechnung (netto)

mit Leistungsmessung	Messung € pro Monat	Messstellenbetrieb € pro Monat	Abrechnung € pro Monat
Umspannung HS/MS	-	-	-
MS	24,30	56,70	8,67
Umspannung MS/NS	4,70	10,90	8,67
NS	4,70	10,90	8,67

ohne Leistungsmessung	Messung € pro Jahr	Messstellenbetrieb € pro Jahr	Abrechnung € pro Jahr
Wechselstromzähler	4,50	10,42	8,67
Drehstromzähler	4,50	10,42	8,67
Zweitarifzähler	4,50	10,42	8,67
Wandlermessung	4,50	10,42	8,67

### 4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

-

### 5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen und sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen) (netto)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
-	2,00

### 6. Entgelt für Blindstrom

-

### 7. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ein Aufschlag erhoben werden. Der Aufschlag darf die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. ermittelten Beträge nicht überschreiten.

#### **8. Konzessionsabgabe**

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

#### **9. Umlage nach § 19 StromNEV**

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) eine Umlage erhoben werden. Die Umlagenhöhe wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und auf deren Homepages veröffentlicht.

#### **10. Offshore-Haftungsumlage**

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine Umlage zur Absicherung der Risiken bei der Anbindung von Offshore-Windkraftanlagen erhoben werden. Die Umlagenhöhe wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und auf deren Homepages veröffentlicht.

#### **11. Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten**

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten eine Umlage zu abschaltbaren Lasten erhoben werden. Die Umlagenhöhe wird auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.